



## **Anerkennung des Vereins "Waldwichtel Eningen e. V." als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verein „Waldwichtel Eningen e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

### **Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher.

### **Sachdarstellung/Begründung:**

#### **I. Kurzfassung**

Der Verein „Waldwichtel Eningen e. V.“ mit Sitz im Landkreis Reutlingen hat am 30.04.2011 (Anlage 1), die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Verein die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt.

#### **II. Ausführliche Sachdarstellung**

##### **1. Rechtsgrundlagen**

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII. Danach kann als Träger anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

Laut der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 ist eine sichere Beurteilung, insbesondere der Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit eines Trägers, in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

Für die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe ist das örtliche Jugendamt zuständig, wenn der Träger seinen Sitz in dessen Zuständigkeitsbereich hat und seine Tätigkeit

sich auf diesen Bereich beschränkt. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss ausgesprochen.

## **2. Angaben zum Verein**

Der Verein „Waldwichtel Eningen e. V.“ wurde am 29.04.2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen. Er übernahm am 08.05.2008 per Vertrag die Trägerschaft für den Waldkindergarten Eningen vom bisherigen Träger Waldwichtel e. V., der Waldkindergartengruppen in Reutlingen, Pfullingen und Eningen betrieben hat. Die Ziele des Vereins gehen aus der Satzung hervor (Anlage 2).

Im Verein „Waldwichtel Eningen e. V.“ sind derzeit 62 Mitglieder organisiert.

Vom Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

## **3. Tätigkeit im Rahmen der Jugendhilfe**

Die Leistungen des Vereins „Waldwichtel Eningen e. V.“ sind dem Bereich „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ (§§ 22 bis 26 SGB VIII) zuzuordnen (Anlage 3).

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere im Bereich der Wald- und Naturpädagogik. Der Vereinszweck wird unter anderem durch die Einrichtung und Förderung von Wald- und Naturkindergärten, durch die Organisation von Wald- und Naturtreffen und den Austausch von Informationen mit interessierten Personen und Einrichtungen verwirklicht.

Der Verein betreibt in Eningen einen Waldkindergarten mit 2 Kindergartengruppen, eine Gruppe mit 10 Kindern und eine Gruppe mit 20 Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Für die Tageseinrichtung für Kinder wurde eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB erteilt (Anlage 4).

Die Gemeinde Eningen hat die Betreuungsplätze des Vereins „Waldwichtel Eningen e. V.“ in ihre Bedarfsplanung aufgenommen. Die Gemeindeverwaltung Eningen ist über den Antrag auf Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe informiert und befürwortet diesen.

## **4. Fachlichkeit**

Im Vorstand des Vereins „Waldwichtel Eningen e. V.“ ist keine Fachkraft analog § 72 SGB VIII eingebunden. Der Verein gewährleistet jedoch durch die Anstellung von Fachkräften für die Kinderbetreuung die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugendhilfe.

Der Träger gewährleistet die Umsetzung der §§ 8 a und 72 a SGB VIII. Die unterschriebene Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder liegt vor.

## **5. Gewährleistung der Ziele des Grundgesetzes**

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.